

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Brasilien (Föderative Republik Brasilien)

Stand: April 2023

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Certidão de Nascimento) mit Randvermerk zum Familienstand ausgestellt durch das zuständige brasilianische Standesamt (Registro Civil), die nicht älter als 6 Monate ist.
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** („Declaração de Solteiro“ oder „Declaração de Estado Civil“), ausgestellt durch das zuständige Geburtsstandesamt oder die zuständige brasilianische Konsularvertretung.

Sollte diese im Einzelfall nicht ausgestellt werden:

Eidesstattliche Erklärung zweier Zeugen (volljährige Verwandte oder nahe Bekannte), abgegeben vor einem brasilianischen Notar. Die Zeugen müssen ausdrücklich bestätigen, dass sie den Heiratswilligen seit dessen Ehemündigkeit kennen, angeben, ob er bereits verheiratet war und was sein aktueller Familienstand ist.

3. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Brasilien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den brasilianischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch den Obersten Gerichtshof (Superior Tribunal de Justiça), sofern mit der Scheidung Folgesachen geregelt werden.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Brasilien sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.